

Sehr geehrte(r) Bauwerber(in),
Grundeigentümer(in), Nachbar(in)
und Beteiligte(r)
per Adresse laut Verteiler

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW / Fax-DW / Ihr Zeichen
BAB-2020-48 / Hr. DI (FH) Galli / -283 / -320 /

Datum:
30.06.2020

Betreff:

**Um- und Zubau beim Einfamilienwohnhaus und Errichtung einer Garage,
Ziegelofenweg 40**

KUNDMACHUNG UND LADUNG

Zur Bauverhandlung

Mit Datum vom 11.05.2020, eingelangt am 13.05.2020, hat der Bauwerber Dincer Karaagac, 8700 Leoben, um die Erteilung der Baubewilligung für den Um- und Zubau beim Einfamilienwohnhaus und die Errichtung einer Garage in Leoben, Ziegelofenweg 40, Grundstück, GstNr 82/55, EZ 478, KG 60326 Leitendorf, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl 1991/51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, den 21. Juli 2020,

mit dem Zusammentritt in Leoben, Ziegelofenweg 40, um **09:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: DI (FH) Christoph Galli

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG zu erheben und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.
Bei einer Teilnahme ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten sowie ein Mund-Nasen-Schutz mitzunehmen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt, Referat Bau- u. Feuerpolizei, Veranstaltungswesen zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (03842/4062-256 oder 391) möglich. Bitte nehmen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske mit.

Ergeht an:

Bauwerber und Grundeigentümer:

Dincer Karaagac
8700 Leoben, Ziegelofenweg 40

Verfasser der Projektunterlagen:

BM Ing. Mag. Hannes Komeyli-Birjandi
8700 Leoben, Gösser Straße 54

Verhandlungsleiter:

DI (FH) Christoph Galli

Sachverständige:

- a. DI (FH) Christoph Galli
als amtlicher Bausachverständiger
- b. Rauchfangkehrermeister Hermann Hüttinger
kehrmeister@aon.at

Beteiligte:

1. Stadtgemeinde Leoben, Referat Umwelt und Tiefbau - Kanalbau
kanalbau@leoben.at
2. Stadtwerke Leoben - Wasserversorgung
office@stadtwerke-leoben.at
3. Stadtwerke Leoben - Gasversorgung
office@stadtwerke-leoben.at
4. HiWay Leoben
info@hiway.at

Nachbarn:

1. Brenkusch Kurt
8700 Leoben, Ziegelofenweg 30a
2. Brenkusch Renate
8700 Leoben, Ziegelofenweg 30a
3. Hohl Andrea
8700 Leoben, Alpenstraße 29
4. Simbürger Margarethe
8712 Proleb, Proleb 282
5. Stadtgemeinde Leoben - Straßen, Brückenbau und öffentliche Beleuchtung
8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2

Ga/Ka

Für den Bürgermeister:
Der Referatsleiter:
Ing. Erich Okorn